



Koordination der Überwachungs-/Inspektions-tätigkeiten zwischen dem ESTI und der Schweizerischen Akkreditierungsstelle SAS

Das ESTI ist die Aufsichtsbehörde für elektrische Schwach- und Starkstromanlagen, die nicht dem Bundesamt für Verkehr BAV unterstehen (Art. 1 Abs. 1 V-ESTI¹) | Zu seinen Aufgaben gehört auch das Erteilen von Kontrollbewilligungen an unabhängige Kontrollorgane und akkreditierte Inspektionsstellen (vgl. Art. 26 Abs. 2 NIV²).

RICHARD AMSTUTZ, DANIEL OTTI

Die Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS wird betrieben vom Staatssekretariat für Wirtschaft SECO. Sie begutachtet und akkreditiert Konformitätsbewertungsstellen (KBS – in diesem Fall Inspektionsstellen) aufgrund internationaler Normen. Mit der Akkreditierung wird formell die Kompetenz einer Stelle anerkannt, nach vorgegebenen Anforderungen Konformitätsbewertungen durchzuführen (vgl. Art. 2 und 5 Abs. 1 AkkBV³).

Gemäss Art. 11 Abs. 1 und 5 AkkBV erfolgt die Begutachtung bei der Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen, welche bundesrechtlich geregelte Verfahren durchführen, unter Beizug der im betreffenden Sachbereich zuständigen Bundesbehörden, wobei die SAS in jedem Fall die Verantwortung für die Begutachtung und die Beurteilung der Gesuche behält. Unabhängig davon kann die SAS zur Begutachtung aussenstehende Experten beiziehen. Diese handeln im Namen der SAS (Art. 10 Abs. 2 AkkBV).

Die Aufgaben der akkreditierten Inspektionsstellen im Rahmen der Installationskontrolle sind grundsätzlich dieselben, wie diejenigen der unabhängigen Kontrollorgane. Darüber hinaus ist die akkreditierte Inspektionsstelle jedoch alleine befugt, Kontrollen von elektrischen Spezialinstallationen vorzunehmen; diese sind im Anhang zur

NIV definiert (vgl. Art. 32 Abs. 2 und Anhang Ziff. 1 NIV). Die Akkreditierung hat somit einen starken Bezug zur NIV, welcher die elektrischen Niederspannungsinstallationen in der Schweiz genügen müssen.

Gemäss gegenseitiger Abmachung wird die SAS ab 1. Januar 2019 besonders ausgebildete Fachexperten des ESTI zur sogenannten koordinierten Begutachtung beiziehen. Diese Fachexperten (Inspektoren des ESTI) werden bei diesen koordinierten Begutachtungen die Voraussetzungen der Akkreditierung mit den Anforderungen der NIV und gleichzeitig die systematischen ESTI-Inspektionen von Inhabern einer Kontrollbewilligung (vgl. Art. 34 Abs. 1 NIV) durchführen. Dabei werden die beiden Teile Begutachtung der Akkreditierungsvoraussetzungen nach AkkBV und Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen gemäss NIV strikte getrennt.

Die Verrechnung der Aufwände erfolgt nach wie vor separat, wobei der Akkreditierungsteil von der SAS, der Inspektionsteil durch das ESTI verrechnet werden.

Diese Koordination führt zu einer Vereinfachung der Aufsichtskontrollen und damit auch zu einer effizienteren Vorgehensweise. Dies ist für die akkreditierten Kontrollorgane wie auch für die Aufsichtsbehörden SAS und ESTI von Vorteil. Die Kontrollorgane profi-

tieren vor allem dadurch, dass sie für beide Kontrollen soweit möglich nur noch einmal besucht werden, was sich insbesondere in einem reduzierten Aufwand niederschlagen sollte.

Autoren

Richard Amstutz, Leiter Rechtsdienst ESTI
Daniel Otti, Geschäftsführer ESTI

¹ Verordnung vom 7. Dezember 1992 über das Eidgenössische Starkstrominspektorat (SR 734.24).

² Verordnung vom 7. November 2001 über elektrische Niederspannungsinstallationen (SR 734.27).

³ Verordnung vom 17. Juni 1996 über das schweizerische Akkreditierungssystem und die Bezeichnung von Prüf-, Konformitätsbewertungs-, Anmelde- und Zulassungsstellen (SR 946.512).

Kontakt

Hauptsitz

Eidgenössisches
Starkstrominspektorat ESTI
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
Tel. 044 956 12 12
info@esti.admin.ch
www.esti.admin.ch

Niederlassung

Eidgenössisches
Starkstrominspektorat ESTI
Route de la Pâla 100, 1630 Bulle
Tel. 058 595 19 19
info@esti.admin.ch
www.esti.admin.ch